

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Politischen Gemeinde Bäretswil
(nachfolgend Gemeinde)

und

dem Spitex-Verein Bäretswil
(nachfolgend Spitex-Verein)

Spitex
Bäretswil |

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rahmen	4
1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung.....	4
1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen.....	4
1.3 Konzeptionelle Einbettung.....	4
2. Ziele und Leistungen	4
2.1 Ziele ambulante Dienstleistungen.....	4
2.2 Ziele stationäre Dienstleistungen.....	4
2.3 Leistungen des Spitex-Vereins.....	5
2.4 Leistungen der Gemeinde.....	5
3. Dienstleistungsangebot	5
3.1 Ambulante Grundleistungen.....	5
3.1.1 Kerndienstleistungsangebot.....	5
3.1.2 Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung.....	5
3.1.3 Zusatzleistungen (nicht kassenpflichtige Leistungen).....	5
3.1.4 Weitere Leistungen.....	5
3.2 Stationäre Grundleistungen.....	6
4. Grenzen der Leistungserbringung	6
5. Aufgaben des Spitex-Vereins	6
5.1 Organisation.....	6
5.1.1 Personal.....	6
5.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle.....	6
5.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen.....	6
5.1.4 Bedarfsgerechte stationäre Leistungserbringung.....	7
5.1.5 Jahresziele und Berichterstattung.....	7
5.2 Arbeitsgrundsätze.....	7
5.2.1 Zusammenarbeit mit den Angehörigen.....	7
5.2.2 Koordination.....	7
5.2.3 Qualitätssicherung.....	7
5.2.4 Ausbildungsplätze.....	7
6. Aufgaben der Gemeinde	8
6.1 Beiträge.....	8
6.2 Unterstützung.....	8
6.3 Sozial- und Gesundheitsplanung.....	8
7. Finanzierung	8
7.1 Finanzierung ambulante Dienstleistungen.....	8
7.1.1 Finanzierung gesetzliche Leistungen.....	8
7.1.2 Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate.....	8
7.2 Finanzierung stationäre Dienstleistungen.....	8

7.3	Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen	9
7.4	Rechnungsstellung an die Gemeinde	9
7.5	Beiträge der Gemeinde	9
8.	Versicherung	9
8.1	Haftpflichtversicherung	9
9.	Kontrolle	9
9.1	Controlling	9
9.2	Rechnungsprüfung	9
10.	Zusammenarbeit	10
10.1	Partnerschaft	10
10.2	Unternehmerische Freiheiten	10
10.3	Wirtschaftlichkeit	10
11.	Schlussbestimmungen	10
11.1	Dauer der Vereinbarung	10
11.2	Änderungen	10
11.3	Schlichtungsverfahren	10

In der Absicht eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner Bäretswils zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und der Spitex-Verein folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung (Hilfe und Pflege zu Hause) sowie den Aufbau und Betrieb von Pflegewohnungen für die stationäre Versorgung an den Spitex-Verein Bäretswil.
- Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz
- Verordnung über die Krankenversicherung
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, Verordnung zum EG KVG
- Krankenpflege-Leistungsverordnung
- Gesundheitsgesetz Kanton Zürich
- Pflegegesetz Kanton Zürich
- Verordnung über die Pflegeversorgung Kanton Zürich
- Leitfaden Qualitätskonzept vom Spitex Verband (Spitex ambulant)
- Mindeststellenplan Pflege und Betreuung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (Pflegewohnungen)

1.3 Konzeptionelle Einbettung

- Alterskonzept der Gemeinde Bäretswil
- Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Bäretswil
- Leitbild des Spitex-Vereins Bäretswil
- Betriebskonzept Pflegewohnungen des Spitex-Vereins

2. Ziele und Leistungen

2.1 Ziele ambulante Dienstleistungen

- Mit den ambulanten Spitex-Leistungen wird die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und/oder unterstützt.
- Stationäre Aufenthalte sollen vermieden, verkürzt oder so weit sinnvoll hinausgezögert werden.
- Spitex-Leistungen werden erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen kann (Subsidiaritätsprinzip).

2.2 Ziele stationäre Dienstleistungen

- Der Spitex-Verein gewährleistet eine stationäre, professionelle Pflege bis zum Lebensende in Pflegewohnungen, bei der das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner oberste Priorität hat.
- Anspruch auf einen Platz in den Pflegewohnungen haben in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner von Bäretswil.

- Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein;
 - Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, leicht bis vollständig pflegebedürftige sowie sterbende Menschen jedes Alters,
 - Personen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie gemäss ärztlicher Verordnung hilfs- oder pflegebedürftig sind.

2.3 Leistungen des Spitex-Vereins

- Der Spitex-Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Konzepts der Pflegeversorgung der Gemeinde Bäretswil, das Wohnen und Leben zu Hause sowie in den Pflegewohnungen für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention mit.
- Der Spitex-Verein setzt die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er ein optimales Verhältnis zwischen Kundennutzen und Kosten erzielt. Der Spitex-Verein stellt die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen sicher.
- Der Spitex-Verein berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kunden sowie Bewohnerinnen und Bewohner, als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale und die Mitarbeiterzufriedenheit.

2.4 Leistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele.

3. Dienstleistungsangebot

3.1 Ambulante Grundleistungen

3.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
 - Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
 - Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung
- gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung und den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisation des Kantons Zürich.

3.1.2 Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
- Anbieten von präventiven Massnahmen (z. B. Sturzprävention).

3.1.3 Zusatzleistungen (nicht kassenpflichtige Leistungen)

Leistungen, welche der Spitex-Verein zusätzlich erbringt sind;

- Mahlzeitendienst,
- Medizinisch/therapeutisch bedingter Fahrdienst.

3.1.4 Weitere Leistungen

Der Spitex-Verein kann z. B. unter dem Label SpitexPlus weitere nicht KLV-pflichtige Betreuungs- und Serviceleistungen anbieten. Zu diesen Leistungen zählen u. a. Mahlzeitendienst, Komfort-Fahrdienst (Taxi), Notrufdienst, Tages- und Nachtbetreuungen, Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Aufgaben, welche über die ärztlich verordnete Hauswirtschaft hinausgeht oder Serviceleistungen für Gartenarbeit, usw.

Diese Leistungen werden durch den Spitex-Verein mindestens kostendeckend erbracht. Eine, wie auch immer geartete, Quersubventionierung über die Beiträge der Gemeinde ist ausgeschlossen. Zum Nachweis führt der Spitex-Verein eine eigene Kostenrechnung, welche er der Gemeinde mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis bringt.

3.2 Stationäre Grundleistungen

- Pflegeleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Leistungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung

4. Grenzen der Leistungserbringung

- Ambulante Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Weiter kann der Spitex-Verein die Leistungserbringung im ambulanten Bereich bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- In die Pflegewohnungen nicht aufgenommen werden Personen, deren Verhalten untragbar ist oder deren Pflegebedürftigkeit die Kapazität oder Fähigkeit des Betriebes übersteigen.
- Sofern eine Eigen- oder Fremdgefährdung des Klienten vorliegt, ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Hinwil unverzüglich durch den Spitex-Verein mittels Gefährdungsmeldung zu informieren.
- Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Ausserdem trifft der Spitex-Verein – gemeinsam mit der Gemeinde – sinnvolle Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.
- Bei medizinischem Notfall dürfen Leistungen nicht verweigert werden.

5. Aufgaben des Spitex-Vereins

5.1 Organisation

5.1.1 Personal

- Der Spitex-Verein stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex-Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind für den ambulanten Bereich einzuhalten.
- Die Vorgaben für den stationären Bereich gemäss der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sind ebenfalls einzuhalten.

5.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste betreibt der Spitex-Verein eine Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten.

5.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen

- Der Spitex-Verein stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können.
- Neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden ausgeführt.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag bzw. die ganze Nacht möglich sein.

6. Aufgaben der Gemeinde

6.1 Beiträge

Die Gemeinde entschädigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Spitex-Verein für die erbrachten Leistungen.

6.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele und in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie übernimmt insbesondere Funktionen in der politischen Interessensvertretung.

6.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht den Spitex-Verein rechtzeitig in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7. Finanzierung

7.1 Finanzierung ambulante Dienstleistungen

7.1.1 Finanzierung gesetzliche Leistungen

- ¹Für kassapflichtige KLV-Leistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife. Unter Berücksichtigung der maximalen gesetzlichen Kostenbeteiligung des Leistungsbezügers (aktuell Fr. 8.00/Tag) und des Beitrags der Krankenversicherung finanziert die Gemeinde die Differenz zu den effektiven Pflegekosten, Maximal die von der kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegten Normkosten (Normdefizit). Die fürs kommende Geschäftsjahr durch die Gemeinde zu finanzierenden Pflegebeiträge werden jährlich zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde auf Basis des Budgets des kommenden Jahres und des erwarteten Ergebnisses des laufenden Jahres des Spitex-Vereins bis zum 31.08. ausgehandelt.
- ²Für die nicht-pflegerischen KVG-Dienstleistungen im Rahmen der Verordnung über die Pflegeversorgung finanzieren die Leistungsbezüger und die Gemeinde je 50 % der Vollkosten. Der Vollkostensatz wird auf Basis der Kostenrechnung des abgelaufenen Betriebsjahres zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde vereinbart. Sofern der Spitex-Verein für Vereinsmitglieder günstigere Tarife anbietet, werden die Mitgliederbeiträge von den Vollkosten in Abzug gebracht.
- ³Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Santésuisse ausgehandelten und von der Gesundheitsdirektion bewilligten Tarife. Die Finanzierung erfolgt gemäss der ausgehandelten Vereinbarung (Gemeindeanteil aktuell 55 %).
- ⁴Der Spitex-Verein stellt der Gemeinde monatlich Rechnung über die geleisteten Pflegeleistungen.

7.1.2 Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate

Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate werden separat ausgewiesen. Spenden und Legate stehen vollständig dem Spitex-Verein zu.

7.2 Finanzierung stationäre Dienstleistungen

Die Einnahmen der Pflegewohnungen setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxen als Hoteltaxe für Zimmer und Verpflegung
- Allgemeine Betreuungstaxen für Tätigkeiten im nicht KVG-pflichtigen Bereich wie Betreuung, Unterstützung, Aktivierung etc.
- Besonderen Betreuungstaxen für aufwendige Betreuung und „hilflos“ im Sinne des AHV/IVG
- Für kassapflichtige KLV-Leistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife. Unter Berücksichtigung der maximalen gesetzlichen Kostenbeteiligung des Leistungsbezügers (aktuell Fr. 21.60/Tag) und des Beitrags der Krankenversicherung finanziert die Gemeinde die Differenz zu den effektiven Pflegekosten, Maximal die von der kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegten Normkosten (Normdefizit). Die fürs kommende Geschäftsjahr durch die Gemeinde zu

- Nachteinsätze werden bei pflegerischer Notwendigkeit geleistet. Weiter darüber hinaus werden Nachteinsätze bei Sterbenden bzw. Menschen in palliativen Situationen soweit möglich durchgeführt.
- Wenn der Spitex-Verein einen planbaren Einsatz nicht selbst leisten kann, organisiert oder vermittelt er einen anderen Leistungserbringer.
- Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Spitex-Verein Aufträge an Dritte erteilen.

5.1.4 Bedarfsgerechte stationäre Leistungserbringung

- Die Pflege und Betreuung orientiert sich an einem detaillierten Konzept, welches die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohnungen in ihrer Individualität in den Mittelpunkt stellt. Die Haushaltung wird vom Team möglichst mit Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohnern gestaltet.
- Medizinisch werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohnungen einerseits von einem Hausarzt betreut; andererseits kann auf Wunsch auch die Hausärztin bzw. der Hausarzt die ärztliche Betreuung weiterführen. Die Zusammenarbeit zwischen den Pflegewohnungen und dem Hausarzt ist vertraglich geregelt. Ausserdem besteht ein Notfallkonzept.

5.1.5 Jahresziele und Berichterstattung

Der Spitex-Verein erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Diese Unterlagen werden der Gemeinde, z. H. der Finanzverwaltung, nach Verabschiedung durch den Spitex-Vorstand, unaufgefordert zur Einsicht zugestellt. Auf Verlangen ist der Gemeinde Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren. Der Spitex-Verein verpflichtet sich, den Betriebserfolg in der Jahresrechnung transparent auszuweisen.

5.2 Arbeitsgrundsätze

5.2.1 Zusammenarbeit mit den Angehörigen

Der Spitex-Verein und die Pflegewohnungen pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. mit dem Umfeld der Kundinnen und Kunden resp. Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bezieht diese so weit wie möglich und sinnvoll, unter Berücksichtigung des Patientenschutzrechtes, in die Hilfe, Betreuung und Pflege mit ein.

5.2.2 Koordination

Der Spitex-Verein koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Leistungsvereinbarungen mit Dritten sind durch die Gemeinde abzuschliessen. Der Spitex-Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen und Pflegeheimen.

5.2.3 Qualitätssicherung

- Der Spitex-Verein erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Er betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.
- Die Pflegewohnungen sind auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt. Sie sind verpflichtet eine professionelle Qualitätssicherung durchzuführen.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5.2.4 Ausbildungsplätze

Der Spitex-Verein engagiert sich angemessen, Minimum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, an der Berufsbildung im Pflegebereich, indem er Ausbildungs- und/oder Praktikumsplätze zur Verfügung stellt.

finanzierenden Pflegebeiträge werden jährlich zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde auf Basis des Budgets des kommenden Jahres und des erwarteten Ergebnisses des laufenden Jahres des Spitex-Vereins bis zum 31.08. ausgehandelt.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Pflegewohnungen dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein.

7.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung verrechnet der Spitex-Verein direkt den Leistungsbezügerinnen und -bezügern.
- Im Sinne der Transparenz weist der Spitex-Verein gemäss § 20 Pflegegesetz seine Kosten für pflegerische Leistungen separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Klientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

7.4 Rechnungsstellung an die Gemeinde

- Der Spitex-Verein führt eine Kostenrechnung über sämtliche Pflegekosten. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Sie bildet die Grundlage für die der Gemeinde in Rechnung gestellten Pflegekosten.
- Der Spitex-Verein rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch die Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab. Der Spitex-Verein stellt der Gemeinde monatlich pro Leistungsbezüger Rechnung auf Basis der vereinbarten Tarife für die Pflegekosten.
- Die Gemeinde prüft die unterbreiteten Rechnungen auf ihre Plausibilität und Korrektheit. Die Vergütung des Beitrages der Gemeinde an den Spitex-Verein erfolgt innert 30 Tagen. Durch den Spitex-Verein unkorrekt in Rechnung gestellte Beiträge werden durch die Gemeinde mitgeteilt und bei der Rechnung des Folgemonats in Abzug gebracht.
- Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

7.5 Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann spitex-relevante Projekte oder Vorhaben des Spitex-Vereins mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8. Versicherung

8.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Spitex-Vereins mit einer Deckungssumme von 20 Mio. Franken ist in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde integriert.

9. Kontrolle

9.1 Controlling

Der Spitex-Verein führt eine Kostenrechnung und informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde definiert.

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins wird durch fachlich kompetente Revisoren geprüft. Die Gemeinde hat das Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaft

- Der Spitex-Verein und die Gemeinde verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.
- Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Vorstand des Spitex-Vereins.
- Zur Besprechung der bisherigen und künftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Der Spitex-Verein hat die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Der Spitex-Verein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 mit unbestimmter Dauer in Kraft. Eine Kündigung kann, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf das Ende eines Jahres erfolgen.

11.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

11.3 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (z. B. Mediator) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 23. November 2009 und 26. März 2014, wird zweifach ausgefertigt und geht an den Spitex-Verein sowie den Gemeinderat Bärenswil.

Unterschriften:

Gemeinderat Bärenswil



Teodoro Megliola, Gemeindepräsident



Felix Wanner, Gemeindeschreiber

Bärenswil, 19. Sep. 2017

Spitex-Verein Bärenswil



Oskar Toldo, Präsident



Johannes Schlegel, Geschäftsführer

Bärenswil, 13.9.2017